

- 2 -

Eine analoge Anwendung des § 55 Abs. 1 S. 3 NHG, wie sie von Ihnen vorgeschlagen wird, ist nicht möglich. Die Vorschrift betrifft die Tätigkeit von Professoren in überregionalen Organisationen der Wissenschaftsförderung, zu denen die Hochschulen nicht gehören. Da es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung handelt, kommt eine extensive Auslegung nicht in Betracht.

Die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung des RdErl. vom 10.10.1977 - Z 44 - 03 723 (6) - oder eine diesem Erlaß entsprechende Regelung für die Mitwirkung an Promotionsverfahren von anderen Hochschulen kommt ebenfalls nicht in Betracht. Der Erlaß ist inzwischen durch § 55 Abs. 1 Satz 3 NHG weitgehend gegenstandslos geworden. Zudem ist die mit ihm getroffene Regelung im Hinblick auf § 49 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG nicht bedenkenfrei. Es ist daher nicht beabsichtigt, den Erlaß durch weitere Anwendungsfälle zu ergänzen oder ähnliche Regelungen für andere Sachverhalte zu treffen.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 4 ff. VwVfG nicht vor und muß daher die Tätigkeit als Berichterstatter oder Gutachter in Promotions- und Habilitationsverfahren an Hochschulen außerhalb des Landes als Nebentätigkeit angesehen werden, so liegt diese Tätigkeit doch im Interesse einer der in § 1 a NBG genannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts und dient damit öffentlichen Belangen. Im Falle der Urlaubserteilung zum Zwecke der Wahrnehmung solcher Tätigkeiten kann ggf. Unfallfürsorge gemäß § 31 Abs. 5 BeamtVG gewährt werden. Eine Zusicherung der Unfallfürsorge ist jedoch gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG nicht zulässig (vgl. auch Tz. 31.5.3 BeamtVGVwV).

Die Ausführungen im ersten und im vorstehenden Absatz gelten auch für andere Hochschulprüfungen.

Im Auftrage
L i n d n e r

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

1062 - 244 08

Mein Zeichen

☎ (0511)

Bearbeiter
120-8751

Hannover

7. 9.1983

Vermittlung
120-1

Vorgriffsregelung gemäß § 17 NHG für den Diplomstudiengang Biologie
hier: Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- Bezug: 1. Bericht vom 3. Juni 1983 - Rs-4/09/80-Schr-Sch
2. Erlaß vom 8. Juni 1983 - Az.w.o. -
3. Bericht vom 30. August 1983 - Az. Rs-4/09/80-Schr-Sch

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß gemäß § 164 Abs. 2 NHG früher geltende Studienordnungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des NHG anzupassen waren. Demgemäß sind alle Studienordnungen, die nicht bis zum 30. September 1982 angepaßt worden sind, am 1. Oktober 1982 außer Kraft getreten. Diese Rechtsfolge ist auch hinsichtlich der früheren Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg eingetreten.

Derzeit gibt es demgemäß an der Universität Oldenburg keine gültige Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie. Der Beschluß des Fachbereichs 7 vom 20.4.1983 war demgemäß als Vorgriff auf eine noch zu erlassende Studienordnung gemäß § 17 NHG zu verstehen.

Um bis zum Erlaß einer genehmigten Studienordnung dem Regelungswunsch des Fachbereichs 7 zugunsten eines geordneten Studienbetriebes Rechnung zu tragen, genehmige ich die Ziffern 1 und 2 des Fachbereichsratsbeschlusses vom 20. April 1983 hiermit gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NHG als Vorgriffsregelung für die noch zu verabschiedende Studienordnung des Fachbereichs 7 für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg.

Gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG bitte ich, diesen Erlaß hochschulöffentlich zusammen mit dem Beschlußtext des Fachbereichsrates vom 20. April 1983 bekanntzumachen.

Im Auftrage
S c h e n k e 1

Der mit Erlaß des MWK vom 7.9.83 genehmigte Beschluß
des Fachbereichsrates Biologie hat folgenden Wortlaut:

Der Fachbereichsrat Biologie hat sich am 20. April 1983 erneut mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums befaßt und folgende Änderung der Diplomstudienordnung beschlossen:

1. § 6 Absatz 3: Für alle Pflicht- und Wahlpflicht-Praktika und Pflicht- und Wahlpflicht-Übungen sind zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums vom Veranstalter ausgestellte Bescheinigungen vorzulegen, in denen regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird. Für Vorlesungen genügt der Eintrag in das Studienbuch.
2. Die regelmäßige Teilnahme wird in der Regel bescheinigt, wenn der Teilnehmer nicht mehr als zweimal gefehlt hat.
Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme wird an Hand von Leistungen vorgenommen, die in der Veranstaltung erbracht werden (z. B. Protokolle, Referate). Bei Veranstaltungen, in denen keine für eine Beurteilung ausreichende Unterlagen erarbeitet werden, sind auch andere Erfolgskontrollen möglich, die der Zustimmung des Fachbereichsrates bedürfen. Klausuren sind nicht zulässig.
Werden die erbrachten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, ist die Gelegenheit zur Nachbesserung, Wiederholung oder Ersatzleistung zu geben.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Hochschulprüfungsordnungen; hier: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den geistes- und naturwissenschaftlichen Studiengängen

RdErl. d. MWK v. 23. 5. 1981 — 1062 — 247 11 — 9

— Gült. 104/87 —

Zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ist am 10. 7. 1980 eine Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften abgeschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Art. 7 am selben Tag in Kraft getreten und mit Bek. vom 17. 7. 1980 (BGBl. II S. 920) veröffentlicht worden.

Diese Vereinbarung gewährt Befreiungen vom Nachweis von Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke des Weiterstudiums in dem jeweils folgenden Studienabschnitt. Sie führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird, und folglich auch nicht zur Gewährung des effectus civilis, der mit den jeweiligen Abschlüssen verknüpft ist.

Die Vereinbarung gilt unmittelbar, falls in die jeweilige Prüfungsordnung des geistes- oder naturwissenschaftlichen Studiengangs die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (Anlage zur Bek. des MWK vom 22. 7. 1980, Nds. MBl. S. 1233 — Gült. 104/86) übernommen worden ist. Ich empfehle, die Vereinbarung auch in den übrigen geistes- und naturwissenschaftlichen Studiengängen, die mit einer Diplomprüfung oder einer Magisterprüfung abgeschlossen werden, anzuwenden.

Die Vereinbarung gilt nicht für die medizinischen, pharmazeutischen sowie die wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 17/1981 S. 396

Die Vereinbarung ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.